

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1864

Nr. 4

ausgegeben am 30. Juni 1864

Gemeindegesetz

vom 24. Mai 1864

Wir Johann II. von Gottes Gnaden, Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein etc. etc. .

finden Uns veranlasst, in Ausführung des § 22 der Verfassungsurkunde mit Zustimmung Unseres Landtages die Gemeindeverhältnisse im Fürstentum Liechtenstein durch nachstehende gesetzliche Bestimmungen zu regeln.

1. Abschnitt

A. Von der Gemeinde überhaupt

§ 1

Die gegenwärtig bestehende Zusammensetzung der Ortsgemeinden wird beibehalten, jedoch erscheint eine Teilung derselben zulässig, sobald

- a) rücksichtlich der Gemeindemarkungen,
- b) rücksichtlich der Teilung des Gemeindevermögens und der Gemeindelasten ein Übereinkommen unter den Bewohnern der eine Ortsgemeinde bildenden verschiedenen Ortschaften erzielt wurde.

§ 2

1) Jede Ortsgemeinde muss eine abgesonderte Gemarkung haben. Die Feststellung derselben geschieht, wo solche noch fehlt:

1. durch freiwilliges Übereinkommen der betreffenden Gemeinden, und wenn innerhalb sechs Wochen nach ergangener Aufforderung durch die Regierung keines zu Stande kommt,

2. durch ein Schiedsgericht. Jede beteiligte Gemeinde wählt einen Schiedsmann, der Landesverweser ist Obmann. Die Schiedsmänner dürfen keine Einwohner der beteiligten Gemeinden sein. Jeder Staatsbürger muss die Wahl zum Schiedsrichter annehmen. Im Schiedsgericht entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Obmanns. Gegen die Aussprüche des Schiedsgerichtes findet kein weiterer Instanzenzug statt.
 - 2) Sowohl bei Vereinbarung der Gemeinden, als auch beim Schieds-spruch ist nebst Berücksichtigung der bestehenden Verträge und des Herkommens darauf zu achten, dass die Gemeindegebiete möglichst zusammenhängen.
 - 3) Wo eine Arrondierung der zerstreut gelegenen Grundstücke nicht möglich ist, sollen solche Grundparzellen aufgelöst werden. Die Frage, wohin sie umlagepflichtig sind, in welcher Art und wohin die Auflösung geschehen soll, haben die betreffenden Gemeinden, eventuell das Schiedsgericht, nach obigen Grundsätzen zu entscheiden.
 - 4) Grund und Boden kann nur in jener Gemeinde zur Tragung der Lasten in Anspruch genommen werden, in deren Gemarkung derselbe gelegen ist.
 - 5) Die Verpflichtung zur Tragung der Lasten für Rheinschutzbauten wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 3

Keine bestehende Ortsgemeinde kann aufgelöst und keine neu gebildet werden, ohne dass vorerst von der Regierung die Zustimmung des Landtages eingeholt und die landesherrliche Genehmigung erwirkt worden wäre.

B. Rechte und Pflichten der Gemeinde

§ 4

1) Jede Gemeinde hat das Recht, die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen. Namentlich hat sie das Recht:

1. der freien Wahl des Ortsvorstehers, des Säckelmeisters und der übrigen Mitglieder des ständigen, sowie der Mitglieder des verstärkten Gemeinderates;
2. der Handhabung der Ortspolizei nach Massgabe der bestehenden Gesetze;
3. der Einflussnahme auf das Schul- und Armenwesen, dann auf die Verwaltung des Kirchengutes und des Ortsstiftungsvermögens innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen;
4. der Strafe, soweit ihr dieses Recht durch besondere Gesetze zugewiesen ist;
5. der selbständigen Verwaltung des Gemeindevermögens und der Bestimmung der Art der Benutzung desselben;
6. der Aufnahme von Anlehen;
7. der entgeltlichen oder unentgeltlichen Aufnahme von Gemeindebürgern;
8. der Besetzung der Pfründen, soweit sie sich im Besitze des Präsentationsrechts befindet;
9. der Umlage für Gemeindezwecke, insbesondere auf alle in der Gemeindemarkung liegenden Grundstücke.

2) Pfründgüter können zur Tragung der Gemeindelasten nur dann ins Mitleid gezogen werden, wenn der geistliche Nutzniesser ein Gesamtpfundeinkommen von mehr als 600 Gulden bezieht.

3) Die hiedurch bedingte Berechnung des letztern, in welches die Stollgebühren und Messtipendien nicht einzubegreifen sind, hat durch die Regierung zu geschehen.

§ 5

1) Der Gemeinde liegt aber auch anderseits ob, die bestehenden Gesetze und Anordnungen zu beobachten und die ihr vom Staate übertragenen Geschäfte auszuführen.

2) Insbesondere hat sie die Pflicht:

1. für die ungeschmälerte Erhaltung des Gemeindevermögens, für die möglichste Ertragsfähigkeit des Gemeindegutes zu sorgen;
2. darüber zu wachen, dass das Stiftungsvermögen für Schul- und Armenfond, für Kirche und Pfründe nur zu Stiftungszwecken verwendet werde;
3. die zur Förderung des Schulwesens erforderlichen Geldmittel beizuschaffen;
4. die mittellosen und erwerbsunfähigen Gemeindeangehörigen zu erhalten;
5. die nötigen Wasserschutzbauten und Entwässerungsanlagen auszuführen, Feldwege und Verbindungsstrassen herzustellen und diese Bauobjekte in gutem Stand zu erhalten;
6. die Auslagen für Erhaltung der Kirche und der Pfründgebäude innerhalb der ihr vertragsmässig oder gesetzlich zukommenden Verpflichtungen zu tragen.

§ 6

1) Die Verwaltung der Gemeinde unterliegt dem Aufsichtsrecht des Staates.

2) Gegen alle den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufenden Beschlüsse und gegen alle Anordnungen in Gemeindeangelegenheiten steht jedem Beteiligten das Recht der Beschwerde an die nach der Amtsinstruktion berufene landesfürstliche Behörde zu.

3) Die Beschwerde kann mündlich oder schriftlich geführt werden, jedoch ist sie längstens innerhalb 14 Tagen vom Tage der Eröffnung der bezüglichen Gemeindeverfügungen an bei der Rekursbehörde einzubringen.

2. Abschnitt

Einteilung der Ortsbewohner, deren Rechte und Pflichten

§ 7

- 1) Die Bewohner einer Gemeinde teilen sich:
- a) in Bürger,
 - b) in Niedergelassene,
 - c) in Fremde.
- 2) Die Niedergelassenen sind entweder Staatsbürger oder Nichtstaatsbürger.

§ 8

- 1) Jeder liechtensteinische Staatsbürger muss einer Gemeinde als Bürger angehören, und nur ein liechtensteinischer Staatsangehöriger ist fähig, ein Gemeindebürgerrecht zu besitzen. Jene bisherigen Hintersassen, welche in ihrer dermaligen Aufenthaltsgemeinde heimatberechtigt sind, erlangen ohne besondere Aufnahme Kraft dieses Gesetzes das Bürgerrecht in ihrem Wohnort unter den in § 16 enthaltenen Beschränkungen.
- 2) Als heimatberechtigt haben zu gelten, jene
- a) welche mit ihren Familien ununterbrochen durch mehr als dreissig Jahre in der Gemeinde wohnen;
 - b) durch die ganze Zeit ihres Aufenthaltes mit keinem Heimatschein versehen waren und
 - c) sich mit Zustimmung des Ortsvorstandes ihres Wohnortes verheiratheten oder für die Gemeinde Militärdienst leisteten.
- 3) Die übrigen Hintersassen sind von nun an als Niedergelassene zu behandeln.

§ 9

Bürger kann man nur in einer Gemeinde sein.

§ 10

1) Die Zuweisung eines Heimatlosen, d.h. eines liechtensteinischen Staatsangehörigen, dessen Heimatrecht nicht nach obigen Bestimmungen ermittelt werden kann, erfolgt von dem Landgericht, in der Eigenschaft als Bürger zu jener Gemeinde, wo er sich erwiesenermaßen am längsten und im Zweifelsfalle zuletzt aufgehalten hat. Jedoch bleibt derselbe von dem Gemeindevortragsrecht so lange ausgeschlossen, bis er die Einkaufstaxe erlegt hat.

2) Dieser Grundsatz ist auch für die am Leben befindlichen Ehepartner und minderjährige Kinder des Heimatlosen massgebend.

3) Findlinge erlangen das Bürgerrecht in jener Gemeinde, wo sie gefunden werden. Rücksichtlich des Gemeindevortrags gilt auch bei diesen die angeführte Beschränkung.

§ 11

Über alle Gemeindebürger und Niedergelassene haben die Ortsvorstände genaue Matrikel zu führen und in denselben deren Anteil an den Gemeindevortragsungen ersichtlich zu machen.

a. Gemeindebürger

§ 12

Gemeindebürger ist jedes Mitglied einer Gemeinde, welches in derselben das Bürgerrecht besitzt.

§ 13

Das Gemeindebürgerrecht ist der Inbegriff aller Rechte und Befugnisse, welche den Gliedern einer Gemeinde rücksichtlich des Mitgenussrechtes am Gemeindevortrag und sämtlichen Gemeindevorteilen, dann rücksichtlich der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes zur Gemeindevortragsung zustehen.

§ 14

1) Im allgemeinen gilt rücksichtlich der Genussrechte der einzelnen Gemeindebürger der Grundsatz, dass gleiche Verhältnisse in Tragung der Gemeindelasten auch gleiche Genussrechte und Pflichten begründen.

2) Sofern jedoch sich besondere Rechte und Nutzungen einzelner Bürger oder ganzer Klassen auf Privatrechtstitel gründen, bleiben diese aufrecht.

§ 15

Der volle Genuss der Gemeindevorteile gebührt allen jenen Gemeindebürgern, welche sämtliche Gemeindelasten tragen.

§ 16

1) Die vorzüglichsten auf die Gemeindevorteile Bezug nehmenden Bürgerrechte bestehen:

1. in dem Anspruch auf einen Anteil bei allfälligen Gemeindebodenaufteilungen;
2. in dem Rechte auf einen Anteil des zur Verteilung bestimmten Nutzens von Gemeindegütern;
3. in dem Rechte der Teilnahme an der Benutzung der Gemeindevorteile.

2) Die als Bürger eintretenden heimatberechtigten Hintersassen gelangen in die Nutzungsrechte eines Gemeindebürgers erst dann, wenn sie die in § 27 festgesetzte Einkaufstaxe erlegt haben. Bis dahin bleiben sie auf das bisherige Mass des Gemeindevortezens beschränkt, bestehend in dem Recht:

- a) das überwintertere Vieh entweder unentgeltlich oder dort, wo bisher für die Benutzung von Gemeindevörden eine Entschädigung abgefordert wurde, gegen ein von der Gemeinde zu bestimmendes und von der Regierung zu bestätigendes Weidegeld, auf die allgemeine Weide zu treiben;
- b) aus den Gemeindevörden einen gleichen Anteil des benötigten Bau- und Brennholzes mit Rücksicht auf den nachhaltigen Ertrag der Wörden gleich jedem Gemeindebürger um den nach den Bestimmungen der Waldordnung jeweilig festgesetzten Preis zu erlangen;
- c) für Arbeiten, zu welchen sie wie die vollberechtigten Gemeindebürger verwendet werden und für deren Verrichtung ein besonderer Genuss entfällt, einen gleichen Anteil desselben anzusprechen;

§ 17

Jeder Gemeindebürger ohne Unterschied, ob er vor dem Erscheinen dieses Gesetzes in die Kategorie der vollberechtigten Bürger oder der heimatberechtigten Hintersassen gehörte, hat das Recht zur Wahl und ist wählbar zu allen Gemeindeämtern, sofern gegen ihn kein gesetzliches Hindernis obwaltet. Er hat im Falle seiner Verarmung oder Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf Unterstützung aus Gemeindemitteln, er hat das Recht der Mitbenützung der Kirche, der Schule, der Gemeindeanstalten, der öffentlichen Wege und Brunnen. Auch kann er in der Ausübung seines Berufes oder Erwerbes nur innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen beschränkt werden.

§ 18

1) Der Genuss der Gemeindebürgerrechte bedingt den wirklichen Aufenthalt in der heimatlichen Gemeinde und die Tragung aller damit verbundenen Lasten. Nimmt ein Bürger in einer anderen Gemeinde des Inlandes oder in einem andern europäischen Staat seinen Wohnsitz, so bewirkt eine solche Abwesenheit die Unterbrechung seiner Genussrechte nur dann nicht, wenn er rücksichtlich seiner Dienstleistungen und Lasten für die Zeit seiner Abwesenheit der Gemeinde die erforderliche Sicherheit leistet, worüber streitigen Falls auf Ansuchen des beteiligten Gemeindebürgers die Fürstliche Regierung u.z. endgültig zu entscheiden hat.

2) Bürger, welche dem Staat Dienste leisten, als: Geistliche, Beamte, Lehrer, Ärzte, aktive Militärs können sich mit der Gemeinde über die Gemeindelasten mit einem Geldbetrag abfinden, wobei im Fall eines nicht erzielten Übereinkommens der Regierung ebenfalls die endgültige Entscheidung zusteht.

§ 19

Ein Gemeindebürger, der nach seiner Beschäftigungsweise in einer andern Gemeinde bleibend wohnhaft ist, und welcher sich den Gemeindennutzen nicht auf die im § 18 festgesetzte Weise gewahrt hat, desgleichen Gemeindebürger, welche in einen andern Weltteil ziehen, verlieren den Anspruch auf Teilnahme an dem Gemeindennutzen, und treten erst wieder in die Genussrechte derselben bei ihrer Rückkehr in ihre Heimatgemeinde; dagegen werden sie aber auch während dieser Zeit von der Tragung der Gemeindelasten insoweit enthoben, als sie nicht im Besitz von Realitäten in ihrer Heimatgemeinde verbleiben und rücksichtlich dieser gleich andern Güterbesitzern zu den Gemeindeumlagen beizutragen haben.

§ 20

Eine Abtretung des Bürgerrechtes ist unzulässig.

§ 21

1) Jedermann, der in andern Gemeinden dieses Fürstentums, als wo er seinen bleibenden Wohnsitz hat, unbewegliche Güter besitzt, muss den damit verbundenen Obliegenheiten so genügen, als wäre er Bewohner jener Gemeinde, in deren Gemarkung das Besitztum gelegen ist.

2) Er kann jedoch begehren, und auch die Gemeinde ist hiezu berechtigt, dass die auf ihn entfallenden Gemeinde-Naturalleistungen in einen Geldbeitrag umgewandelt und von ihm eingehoben werden.

§ 22

1) Mit dem Genuss des Gemeindebürgerrechts sind auch Pflichten verbunden.

2) Die vorzüglichsten desselben sind:

- a) zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Gemeinde nach Kräften beizutragen und das Gemeindebeste zu befördern;
- b) die Gemeindelasten und alle mit der Verwaltung des Gemeindegutes verbundenen Kosten verhältnismässig zu tragen;
- c) den zum Besten des Gemeindegutes erfließenden Aufträgen sich zu unterziehen;
- d) Gemeindeämter, sowie alle persönlichen Dienste zu übernehmen, die zur Sicherung oder Abwendung einer Gefahr von der Gemeinde notwendig oder welche durch die Benützung des Gemeindeeigentums bedungen werden.

3) Die bisherigen heimatberechtigten Hintersassen, welche nunmehr gleichfalls Bürger sind, werden rücksichtlich der Verpflichtung zur Tragung der Gemeindelasten bis zum Zeitpunkt des Erlags der Einkaufstaxe den niedergelassenen Staatsangehörigen gleichgehalten (§§ 34, 35, 36).

§ 23

Das Bürgerrecht wird erworben:

1. durch die Geburt von ehelichen Kindern der Gemeindebürger und heimatberechtigten Hintersassen, desgleichen von unehelichen Kindern der Gemeindebürgerinnen oder bisheriger heimatberechtigter Hintersassinnen;
2. durch die Legitimation von Seite eines Gemeindebürgers;
3. durch die Verehelichung einer Frauensperson mit einem Gemeindebürger;
4. durch Aufnahme mit oder ohne Entgelt aufgrund eines Gemeindebeschlusses.

§ 24

Das Recht der Anwartschaft auf die Ausübung der mit dem Bürgerrechte verbundenen Nutzungen einerseits, sowie die Verpflichtung der Tragung sämtlicher Gemeindelasten anderseits beginnt:

- a) bei den ehelichen und den ehelich erzeugten gleichgehaltenen Kindern eines Gemeindebürgers, sowie bei unehelichen Kindern von Gemeindebürgerinnen, endlich bei den genannten minderjährigen Kindern bisheriger heimatberechtigter Hintersassen, welche die Einkaufstaxe erlegt haben, kraft der Abstammung mit der Gründung einer selbständigen Haushaltung und durch den gleichzeitigen Betrieb einer den Unterhalt einer Familie ermöglichenden Beschäftigung in der Gemeinde;
- b) bei den bisherigen grossjährigen heimatberechtigten Hintersassen, welche die Einkaufstaxe noch nicht erlegt haben, mit Inbegriff ihrer Ehefrauen und minderjährigen Kinder vom Zeitpunkt des Erlages des Einkaufs;
- c) bei Ehefrauen und Witwen von Bürgern in jenen Gemeinden, wo bisher bei Verehelichung ein besonderer Einkauf verlangt wurde, mit der Einzahlung der in § 28 festgesetzten Einkaufstaxe;
- d) von auswärtigen hierländischen Staatsbürgern, sowie von Ausländern nach Erfüllung der von der Gemeinde gestellten Aufnahmebedingungen.

§ 25

Die entgeltliche Aufnahme geschieht gegen Erlag des festgesetzten Einkaufs an die Gemeinde.

§ 26

Der Einkauf, d.h. das für die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts an die Gemeinde zu bezahlende Entgelt wird vom ständigen Gemeinderate mit Rücksicht auf die aus dem Bürgerrecht erwachsenden Nutzungen und auf die damit verbundenen Gemeindeleistungen festgesetzt.

§ 27

1) Für die nunmehr in die Klasse der Gemeindebürger eingereihten bisherigen heimatberechtigten Hintersassen hat die Einkaufstaxe nur in jenem Betrag zu bestehen, der dem wahren Wert der Nutzungen und der entgegenstehenden Lasten entspricht, und von der Regierung aufgrund der Vorschläge der Gemeindevertretung hiernach festzustellen ist.

2) Minderjährige Kinder derselben, sowie überhaupt einer ins Bürgerrecht aufgenommenen Familie zahlen keinen Einkauf, die volljährigen hingegen müssen sich eigens einkaufen.

§ 28

1) In den Gemeinden, wo von Witwen und Ehefrauen von Gemeindebürgern bisher ein besonderer Einkauf verlangt wurde, gelangen die hinterbliebenen Ehefrauen von verstorbenen Gemeindebürgern, sofern entweder ihre Mütter nicht Bürgerinnen der Gemeinde waren, oder sie den im Gemeindegesetz vom Jahre 1842 festgesetzten Einkauf noch nicht erlegt haben, zu den mit dem Bürgerrecht verbundenen Vorteilen erst durch den Erlag einer ermässigten Einkaufstaxe von höchstens 30 Gulden. Für die Folge bleibt in jeder Gemeinde die Erteilung der politischen Heiratsbewilligung an die Nachweisung der erfolgten Einzahlung einer Einkaufstaxe, und zwar bei Inländerinnen im Betrage von 20 Gulden an den Ortsarmenfond gebunden.

2) Bei Ausländerinnen kann die Einkaufstaxe bis auf das 3-fache dieses Betrages von der Gemeinde erhöht werden.

§ 29

1) Das Recht der entgeltlichen oder unentgeltlichen Aufnahme eines Staatsbürgers als Gemeindegürger, desgleichen die bedingte Aufnahmesicherung zum Behufe der Erwirkung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft bleibt ausschliesslich der Gemeinde vorbehalten.

2) Jenen bisherigen Hintersassen, welche schon länger als 15 Jahre in ihrer dermaligen Aufenthaltsgemeinde wohnen, und, obwohl sie nicht dahin heimatberechtigt, doch daselbst behaust oder begütert sind, dann an den Gemeindegütungen Teil genommen und Gemeindegütern getragen haben, darf die Aufnahme in den Bürgerverband gegen Erlag der festgesetzten allgemeinen Einkaufsteuer nicht verweigert werden, sobald sie hierum innerhalb 4 Monaten nach Kundmachung dieses Gesetzes ansuchen und in einer schriftlichen Erklärung auf das Bürger- oder Hintersassenrecht ihrer dermaligen Heimatgemeinde verzichten.

§ 30

Der Gemeinde steht auch das Recht der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Nichtstaatsbürger zu. Diese erlangen hierdurch das aktive und passive Wahlrecht, sowie das Stimmrecht bei den Gemeindegütungen, sonst aber keine anderweitigen Rechte; allein es werden ihnen auch keine Pflichten überbunden.

§ 31

Das Gemeindegürgerrecht erlischt:

1. durch den Tod,
2. durch den Verlust des Staatsbürgerrechtes,
3. durch die Bürgeraufnahme in eine andere Gemeinde,
4. durch Verheiratung einer Gemeindegürgerin mit einem Nichtgemeindegürger.

b. Niedergelassene

§ 32

1) Niedergelassene heissen alle jene liechtensteinischen Staatsbürger und Nichtstaatsbürger, welche in der Gemeinde wohnen und einen eigenen Haushalt führen, ohne das Bürgerrecht daselbst zu besitzen.

2) Denselben kann, insolange sie mit einem gültigen Heimatdokument versehen sind, die Mittel zu ihrer Erhaltung besitzen und einen guten Leumund haben, der Aufenthalt in der Gemeinde nicht verweigert werden.

1. Niedergelassene Staatsbürger

§ 33

Jeder niedergelassene Staatsbürger hat in der Gemeinde Anspruch

1. auf polizeilichen Schutz der Person und seines in der Gemarkung befindlichen Eigentums;
2. auf die Benützung der Gemeindegemeinschaften;
3. auf Ausübung des aktiven Wahlrechtes bei den Gemeindewahlen;
4. auf Teilnahme an den Gemeindeversammlungen und auf das Recht zur Mitwirkung an allen Gemeindebeschlüssen, insofern sie nicht das Gemeindegut betreffen.

§ 34

1) Dagegen haben auch die niedergelassenen Staatsbürger besondere Pflichten gegen die Gemeinde.

2) Jeder niedergelassene Staatsbürger ist daher überhaupt schuldig, zur Aufrechthaltung der Ordnung nach Kräften beizutragen, das Gemeindebeste zu fördern, sich den hiernach erfließenden Aufträgen zu unterziehen und Gefahren von der Gemeinde abzuwenden.

§ 35

Die behausten und begüterten niedergelassenen Staatsbürger haben ferner jene Lasten zu tragen, welche mit dem unbeweglichen Besitz verbunden sind, als: das öffnen der Entwässerungsgräben, die Erhaltung der Feldgassen und Brücken u. dergl. Ausserdem haben sie auch bei jenen Beschwerden einzutreten, welche nach § 36 die unbehausten und unbegüterten niedergelassenen Staatsbürger auf sich nehmen müssen.

§ 36

Unbehauste und unbegüterte niedergelassene Staatsbürger haben nur jene Gemeindearbeiten zu verrichten, welche ihren Kräften angemessen und ihnen wie jedem andern Gemeindegliede zum Vortheile sind. Dahin gehören: der Unterhalt und die Herstellung der Dorfstrassen, die Erhaltung der Brunnenleitungen und die Verrichtung von Gemeindediensten. Bei Wasser- und Feuergefahr oder bei Arbeiten, die allgemeine ausserordentliche Anstrengungen erheischen, müssen sie wie jeder andere mit aller Tätigkeit sich verwenden lassen. Zu den Gemeindeumlagen haben sie nur insofern beizutragen, als diese zur Bestreitung solcher Einrichtungen verwendet werden, welche der niedergelassene Staatsbürger gleichfalls braucht.

§ 37

Niedergelassene Staatsbürger, welche vom Staate als Geistliche, Beamte, Ärzte, Lehrer, Offiziere Dienste leisten, bleiben von persönlichen Gemeindedienstleistungen befreit, und nehmen in jener Gemeinde, in welcher ihnen ihr Amt den ständigen Aufenthalt anweist, an den Gemeindelasten nur insofern Teil, als es sich um Geldumlagen für Erhaltung der Kirche, Schule und Ortsbrunnen handelt. Besitzen sie eigentümliche Güter, so werden sie nach § 35 behandelt.

2. Niedergelassene Nichtstaatsbürger

§ 38

Die niedergelassenen Nichtstaatsbürger sind in bezug auf Rechte und Pflichten den niedergelassenen Staatsbürgern gleich zu halten, nur bleiben sie von den Gemeindeversammlungen und von der Teilnahme an den Gemeindewahlen ausgeschlossen.

c. Fremde

§ 39

1) Personen aus fremden Staaten, die sich nur zeitweilig im Fürstentum aufhalten, geniessen keine Gemeinderechte, haben aber auch keine Gemeindelasten zu tragen.

2) Wer aus fremden Staaten, ohne sich im Fürstentum aufzuhalten, Liegenschaften besitzt, hat die damit verbundenen Leistungen in jener Gemeinde zu verrichten, in deren Bezirk das Besitztum gelegen ist.

3. Abschnitt

Von den Gemeindeversammlungen

§ 40

1) Die Gemeindeversammlung wird von den stimmberechtigten Bürgern und niedergelassenen Staatsbürgern einer Gemeinde gebildet.

2) Stimmberechtigt ist jeder Gemeindegürger und niedergelassene Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher grossjährig ist und sich im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befindet. Ausgeschlossen sind:

- a) Personen, über deren Vermögen Konkurs eröffnet wurde, und welche nicht für schuldlos erkannt worden sind;
- b) Personen, welche wegen eines Verbrechens abgestraft wurden;
- c) Personen, welche wegen der Übertretung des Diebstahls, des Betrugs oder der Teilnahme an einer dieser Übertretungen schuldig erkannt worden sind; endlich
- d) Personen, die eine Armenunterstützung geniessen.

§ 41

Gemeindeversammlungen werden berufen, wenn es sich handelt:

1. um die Wahl des Ortsvorstehers, des Säckelmeisters und der übrigen Mitglieder des ständigen Gemeinderats;
2. um die Wahl des Schul- und Kirchenrats;
3. um die Wahl des Rechnungsausschusses;

4. um die Wahl der Mitglieder des verstärkten Gemeinderats;
5. um die Besetzung einer Pfründe, deren Präsentationsrecht der Gemeinde zusteht;
6. um die Aufnahme eines Gemeindebürgers oder um Verleihung des Ehrenbürgerrechts; endlich
7. auf Verlangen von einem Sechsteile der stimmfähigen Gemeindeglieder, unter der im nachfolgenden Paragraph erhaltenen Beschränkung.

§ 42

Dem Verlangen wegen Einberufung einer Gemeindeversammlung hat der Ortsvorsteher bei Gefahr im Verzug allsogleich, sonst innerhalb 3 Tagen zu entsprechen, wenn das Einschreiten bei ihm schriftlich, mit Gründen und der Unterschrift der die Versammlung begehrenden Gemeindeglieder versehen, überreicht wird.

§ 43

1) Die Bürgerversammlungen werden vom Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter geleitet.

2) Der Ortsvorsteher hat das Recht und die Pflicht, die Gemeindeglieder in ihren Vorträgen, wenn nötig, zur Sache, d.i. zum Gegenstand der Verhandlung zu mahnen, und solche, welche sich Äusserungen oder ein Benehmen zu Schulden kommen lassen, das sich mit der Würde und dem Zweck der Versammlung nicht verträgt, zur Ordnung zu weisen, nötigenfalls auch aus der Versammlung entfernen zu lassen und zu bestrafen.

3) Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, in den Gemeindeversammlungen auf den Beratungsgegenstand Bezug habende Anträge zu stellen.

4) Nach geschlossener Verhandlung bringt der Ortsvorsteher die Anträge zur Abstimmung.

5) Die Abstimmung über die eingebrachten Anträge erfolgt mit Ja und Nein; zur Gültigkeit der Wahlen genügt relative Stimmenmehrheit.

§ 44

Eine beschlussfähige Gemeindeversammlung bedingt die Anwesenheit von wenigstens mehr als der Hälfte der nach den Matrikeln stimmberechtigten Gemeindeglieder.

§ 45

Jeder stimmfähige Bürger und Niedergelassene ist verpflichtet, der Gemeindeversammlung beizuwohnen, und verfällt, wenn er sich über seine Abwesenheit nicht genügend auszuweisen vermag, in eine Geldbusse von 1 bis 3 Gulden zu Gunsten des Ortsarmenfonds.

§ 46

Über die Beschlüsse der allgemeinen Gemeindeversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das den Inhalt des Beschlusses oder die Resultate der Wahl auszugsweise zu enthalten hat und vom Ortsvorsteher nebst dem Gemeindegliederschreiber und zwei Mitgliedern der Versammlung zu unterfertigen ist.

4. Abschnitt

Von der Gemeindevertretung

§ 47

Die Ortsgemeinde wird durch den Ortsvorsteher dann durch den ständigen und verstärkten Gemeinderat vertreten.

A. Wahl der Gemeindevertretung

§ 48

Das aktive und passive Wahlrecht geniessen alle grossjährigen Gemeindebürger und niedergelassene Staatsbürger männlichen Geschlechts, welche sich im Vollgenuss der bürgerlichen Rechte befinden.

§ 49

1) Vom aktiven Wahlrecht sind nur die in § 40 aufgeführten Personen ausgeschlossen.

2) Vom passiven Wahlrecht bleiben ausgenommen:

1. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet wurde, während dieses Verfahrens und nach Beendigung desselben, sofern sie nicht für schuldlos erkannt worden sind;
2. Personen, welche wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht begangenen, dann einer in den §§ 501, 504, 511, 512, 515 und 516 des StGB enthaltenen Übertretung gegen die öffentliche Sicherheit schuldig erkannt worden sind, oder hievon bloss aus Mangel der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurden;
3. Personen, welche durch ein gerichtliches Erkenntnis zur Dienstentsetzung verurteilt wurden;
4. Personen, welche wegen einer der unter 2 und 3 bezeichneten strafbaren Handlungen in Untersuchung stehen, so lange die Untersuchung dauert;
5. jene, welche in dienstbarem Gesindeverhältnis zu einer andern Person stehen;
6. jene, welche eine Armenunterstützung geniessen.

§ 50

Das Wahlrecht kann nur persönlich und bloss in jener Gemeinde ausgeübt werden, wo man als Gemeindebürger oder niedergelassener Staatsbürger wohnt.

1. Ständiger Gemeinderat

§ 51

Der ständige Gemeinderat besteht aus dem Ortsvorsteher, dem Gemeindekassier (Säckelmeister) und einer bestimmten Anzahl Gemeinderäte.

§ 52

1) Behufs dessen Wahl sind von den Ortsvorständen Verzeichnisse über die wahlberechtigten Gemeindebürger und Niedergelassenen anzufertigen.

2) Diese Verzeichnisse haben in den betreffenden Gemeinden zu jedermanns Einsicht durch 14 Tage aufzuliegen.

3) Beschwerden dagegen sind innerhalb dieser Frist bei der Regierung anzumelden und einzubringen, welcher die Entscheidung hierüber zusteht.

§ 53

Nach Ablauf des 14tägigen Termins sind aus dem richtig gestellten Verzeichnissen die Wahllisten zu verfassen und nebst dem Tag der vorzunehmenden Wahl in der Gemeinde öffentlich kund zu machen.

§ 54

Die Leitung der Wahl liegt der Regierung ob, welche zu diesem Behufe einen Amtsabgeordneten in die Gemeinde abzuschicken hat. Der Wahlverhandlung sind überdies wenigstens drei Gemeindeglieder als Vertrauenspersonen beizuziehen, welche von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte gewählt werden.

§ 55

1) An bestimmten Wahltagen haben sich zur festgesetzten Stunde die Wahlberechtigten zu versammeln und vor der Wahlkommission ihre Stimme abzugeben.

2) Die Abstimmung geschieht öffentlich mündlich oder mittels Stimmzettel.

§ 56

1) Vorerst wird der Ortsvorsteher, dann der Säckelmeister gewählt.

2) Zur Gültigkeit dieser Wahlen ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3) Sodann wird zur Wahl der übrigen Gemeinderäte geschritten. Deren Anzahl hat zu bestehen:

1. aus 3 in jenen Gemeinden, wo die Zahl der Bewohner 400 nicht übersteigt;
2. aus 5, sobald die Zahl der Ortsbewohner mehr als 400, jedoch weniger als 900 beträgt;
3. aus 7 in allen Gemeinden, welche eine noch grössere Anzahl von Bewohnern haben.

4) Jeder Wahlberechtigte hat so viele wahlfähige Personen zu bezeichnen, als die Zahl der Gemeinderäte beträgt, die nach der Stimme der Ortsbewohner auf die Gemeinde entfallen.

5) Als gewählter Gemeinderat ist derjenige anzusehen, welcher die relative Stimmenmehrheit für sich hat.

§ 57

Fällt die Wahl auf jemanden, der einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht, oder der von der Wählbarkeit gesetzlich ausgeschlossen ist, so muss sogleich zu einer neuen Wahl geschritten werden.

§ 58

Alle Mitglieder des ständigen Gemeinderats haben sodann aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit den Stellvertreter des Ortsvorstehers zu wählen.

§ 59

1) Der Ortsvorsteher, der Säckelmeister und die übrigen Gemeinderäte dürfen untereinander nicht bis zum 2. Grade verwandt oder verschwägert sein.

2) Auch darf der Ortsvorsteher und dessen Stellvertreter kein Regierungsamt bekleiden.

§ 60

Jedes Gemeindeglied ist in der Regel verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl zum Ortsvorsteher, zum Gemeinderat oder überhaupt zu einem

andern Gemeindedienst anzunehmen. Eine beharrliche Ablehnung ohne einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund hat eine von der Regierung zu verhängende Geldstrafe bis zu 300 Gulden zu Gunsten des Ortsarmenfonds zur Folge.

§ 61

Das Recht, die Wahl eines Gemeindeamtes abzulehnen, wird zuerkannt:

- a) überhaupt:
 1. Personen, die über 60 Jahre alt sind;
 2. Seelsorgern, Staatsbeamten, Offizieren, Ärzten, Lehrern;
 3. Personen, welche sich wegen ihrer Geschäfte den grösseren Teil des Jahres beständig ausserhalb des Landes aufhalten;
- b) für die nächste Wahlperiode:
 1. denjenigen, welche in der letztverflossenen Wahlperiode die Stelle des Ortsvorstehers oder Gemeindekassiers bekleidet haben;
 2. denjenigen, welche in drei aufeinander folgenden Wahlperioden als Gemeinderäte wirksam waren.

§ 62

Über die Wahl des Ortsvorstehers, des Gemeindekassiers, der Gemeinderäte und des Ortsvorsteher-Stellvertreters ist ein eigenes Protokoll zu führen, welches den Vorgang und das Wahlresultat auszugsweise zu enthalten hat, und welchem die Stimmliste beizuschliessen ist, die aber nur die Namen der Gewählten, nicht aber auch der Abstimmenden enthalten darf.

§ 63

1) Nach rechtsgültig erfolgter Wahl des Ortsvorstehers und der Gemeinderäte hat die Beeidigung des Ortsvorstehers, seines Stellvertreters und des Säckelmeisters durch die Regierung im Beisein der gesamten Gemeindevertretung im Wahllokal Platz zu greifen.

2) Gleichzeitig leisten die übrigen Mitglieder des ständigen Gemeinderats dem beeideten Ortsvorsteher die Angelobung mittels Handschlag.

§ 64

1) Die Wahlperiode für den Ortsvorsteher und für den ständigen Gemeinderat dauert gleich andern Bediensteten 3 Jahre. Vor Ablauf des dritten Jahres ist eine neue Wahl auszuschreiben. Wenn der Ortsvorsteher oder der Säckelmeister während ihrer Amtsdauer mit Tod abgehen, oder ihres Amtes von Dienstwegen entsetzt werden sollten, oder wenn der Gemeinderat von der Regierung aufgelöst wird, so muss längstens binnen 3 Wochen eine neue Wahl ausgeschrieben werden.

2) Die Dienstentsetzung des Ortsvorstehers oder Gemeindegassiers hat stattzufinden, wenn bei denselben einer der im 49 sub 1, 2, 3 aufgezählten Fälle eintritt, oder wenn sie behördlichen Verfügungen keine Folge leisten.

3) Die Auflösung des ständigen Gemeinderats kann von der Regierung bei beharrlicher Widersetzlichkeit der Mitglieder gegen amtliche Anordnungen ausgesprochen werden.

§ 65

1) Dem Ortsvorsteher und Säckelmeister gebührt für ihre Mühewaltung ein fixer, dem Umfang der Geschäfte angemessener Gehalt, wogegen sie alle Dienstleistungen in Gemeindegassachen innerhalb der Gemeindegrenze ohne weitere Anrechnung zu besorgen haben.

2) Die Grösse des Gehalts wird vom ständigen Gemeinderat ausgemittelt. Bei ausserordentlicher Vermehrung der Geschäfte kann auch der Gehalt erhöht werden.

3) Das Amt der übrigen Gemeinderatsmitglieder ist unentgeltlich.

2. Verstärkter Gemeinderat

§ 66

1) Der verstärkte Gemeinderat besteht:

- a) aus dem jeweiligen Ortsvorsteher,
- b) aus dem Gemeindegassier (Säckelmeister),
- c) aus den übrigen Mitgliedern des ständigen Gemeinderats,

d) aus einer der Zahl des ständigen Gemeinderats gleichkommenden Anzahl von andern Gemeindebürgern und niedergelassenen Staatsbürgern.

2) Die sub d erwähnten Mitglieder des verstärkten Gemeinderats werden von Fall zu Fall durch die Gemeindeversammlung, welche die Einberufung des verstärkten Gemeinderats beschlossen hat, aus den stimmberechtigten Gemeindegliedern gewählt.

3) Die Wahl geschieht entweder mündlich oder schriftlich.

§ 67

Der Wahlverhandlung sind vom vorsitzenden Ortsvorsteher zwei stimmfähige Gemeindeglieder als Vertrauensmänner beizuziehen.

§ 68

Jeder Bürger oder niedergelassene Staatsangehörige ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen.

§ 69

Den Mitgliedern des verstärkten Gemeinderates wird keine besondere Entschädigung aus der Gemeindekasse geleistet.

B. Wirkungskreis der Gemeindevertretung

§ 70

1) Der Wirkungskreis einer Ortsgemeinde begreift einerseits alles in sich, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt, und umfasst auch jene öffentlichen Geschäfte, welche der Gemeinde vom Staat zur Besorgung übertragen werden.

2) Die Lösung ersterer Aufgabe ist Sache des ständigen und verstärkten Gemeinderats, die Ausführung der gefaßten Gemeindebeschlüsse hingegen, sowie die Vollziehung der ihm von der Staatsverwaltung übertragenen Geschäfte steht dem Ortsvorsteher und in dessen Verhinderung seinem Stellvertreter zu.

1. Verstärkter Gemeinderat

§ 71

Dem verstärkten Gemeinderat werden nachstehende Geschäfte zur endgültigen Beschlussnahme zugewiesen:

1. Die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreits;
2. die Ausarbeitung oder Abänderung von Statuten über die Art der Benützung des Gemeindebodens;
3. die Entscheidung über die Notwendigkeit von Anlehen;
4. die Bewilligung von neuen oder erhöhten Umlagen;
5. die Entscheidung über angefochtene Beschlüsse des ständigen Gemeinderats;
6. die Bescheidung der revidierten Gemeinderechnung;
7. die Beratung und Beschlussfassung über alle in die Gemeindeversammlung eingebrachten Anträge.

2. Ständiger Gemeinderat

§ 72

Alle übrigen Angelegenheiten, welche nicht einen Gegenstand der Beschlussfassung der Gemeindeversammlungen (§ 43) oder des verstärkten Gemeinderates (§ 71) bilden, und welche auf die Wahrung der Gemeindeinteressen, sowie auf die Obsorge der Befriedigung derselben Bezug haben, werden den Beratungen und Beschlüssen des ständigen Gemeinderats unterstellt.

C. Obliegenheiten der Gemeindevertretung

1. Des ständigen und verstärkten Gemeinderates

§ 73

1) Der Gemeinderat hat darüber zu wachen, dass aus dem erträgnisfähigen Vermögen der Gemeinde die tunlichst grösste Rente erzielt werde.

2) Insbesondere ist von ihm auf eine rationelle Bewirtschaftung der Gemeinderealitäten und auf die Hebung ihres Ertragnisses hinzuwirken.

3) Rücksichtlich der Gemeindeforste ist der Gemeinderat insofern an die Anordnungen der Regierung gebunden, als die Waldungen im Fürstentum unter die Aufsicht des Staats gestellt sind.

§ 74

1) Das gesamte Gemeindevermögen ist Eigentum der Ortsgemeinde als solcher, und nicht der jeweiligen Bürger, welchen nur das Recht der Nutzniessung desselben nach Massstab ihrer Verhältnisse zur Gemeinde in der oben auseinandergesetzten Art zukommt.

2) Eine Veräusserung oder eine Verteilung des Gemeindegutes an die einzelnen Gemeindeglieder, sei es als Eigentum oder als fälliges Gut, bedarf der Genehmigung der Regierung.

§ 75

Statuten, welche die Art der Benützung des Gemeindegutes zum Gegenstand haben, unterliegen der regierungsbehördlichen Bestätigung.

§ 76

Gemeindekapitalien, Erlöse von verkauften Gemeinderealitäten, Einkaufstaxen müssen mit gesetzlicher Sicherheit fruchtbringend angelegt werden. Kapitalzinse, sowie Erlöse von Gemeindevorfällen, z.B. aus abgetriebenen Waldungen, sind, sofern sie zur Bestreitung der baren Gemeindeauslagen nicht benötigt werden sollten, zum Stammvermögen zu schlagen.

§ 77

1) Rückgezahlte Gemeindegapitalien dürfen in der Regel nur zur Abtragung der Gemeindegapitalien und zur neuerlichen Anlegung als fruchtbringende Kapitalien verwendet werden, eine anderweitige Verwendung kann unter gehöriger Begründung nur ausnahmsweise von der Regierung genehmigt werden.

2) Ebenso ist die Aufnahme von Darlehen nur zulässig;

1. wenn ein wirkliches unabweisbares Bedürfnis, oder
2. ein besonderer wirtschaftlicher Vorteil nachgewiesen ist,
3. wenn ein Tilgungsplan vorliegt, und
4. wenn die Genehmigung der Regierung erfolgte.

3) Die Einhaltung des Tilgungsplans überwacht die Regierung.

§ 78

1) Finden die nötigen Ausgaben durch die Einnahmen ihre Deckung nicht, und können auch sonst keine anderweitigen Ertragsquellen eröffnet werden, so hat der Gemeinderat für die Deckung des Abgangs durch die Gemeindeumlage (Verwüstung) zu sorgen.

2) Die Umlage kann auf Familien, Haushaltungen, Hausnummern oder auf die einzelnen Grundstücke entweder nach dem Steuerkapital oder dem Flächenmass geschehen.

3) Neue und erhöhte Umlagen bedingen nebst der Einwilligung des verstärkten Gemeinderates auch die Zustimmung der Regierung.

§ 79

Der ständige Gemeinderat hat zu bestimmen, welche Sicherheit der Gemeinde rücksichtlich der Gemeindelasten gegeben werden soll, und ob im Sinne des § 21 Naturalleistungen in Geldbeiträge umzuwandeln sind.

§ 80

Beschwerden von Güterbesitzern gegen die vom ständigen Gemeinderat nach § 79 getroffenen Verfügungen sind der Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 81

Das Armenwesen hat eine besondere Obsorge des Gemeinderats zu bilden. Er ist verpflichtet, dem Ortsvorsteher zur Unterstützung der Ortsarmen die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung zu stellen.

§ 82

1) Die in der Landesverfassung ausgesprochene Einflussnahme der Gemeinde auf das Schulwesen wird durch einen Schulrat gewahrt, welchem der Ortsvorsteher und 2 aus der Mitte der Gemeindeglieder auf die Dauer von 3 Jahren zu wählenden Schulräte als Mitglieder beizuziehen sind.

2) Die Art der Einflussnahme des Schulrats als Lokalschulbehörde auf das Schulwesen wird gesetzlich geregelt.

3) Dem Gemeinderat liegt ob, die für die gehörige Instandhaltung der Gebäude, der Schuleinrichtung, sowie für die Gehalte des Lehrpersonals benötigten Gelder dem Schulrat auf jedesmaliges Verlangen aus der Gemeindekasse flüssig zu machen.

§ 83

Die Verwaltung des Kirchenguts wird einem Kirchenrat überwiesen; die Art der Zusammensetzung desselben, dann die Feststellung seiner Obliegenheiten jedoch einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§ 84

1) Über das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen einer Gemeinde ist ein genaues Inventarium anzufertigen und in Übersicht zu halten.

2) Nach Schluss eines jeden Jahres ist vom Ortsvorsteher gemeinschaftlich mit dem Gemeindekassier aufgrund der geführten Handjournale und Hauptbücher die Rechnung zusammenzustellen und dem ständigen Gemeinderate zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Letzterem steht auch die Verfassung des Voranschlags über die Einnahmen und Ausgaben des künftigen Jahres zu.

3) Die Anfertigung des Präliminars und die Führung der Gemeindefrechnungen samt den einschlägigen Hauptbüchern und Journalen hat

nach den von der Regierung vorgeschriebenen Formularen zu geschehen.

§ 85

1) Die vom ständigen Gemeinderat richtig befundene und unterfertigte Gemeinderechnung des vergangenen Jahres, sowie das Präliminar für das künftige Jahr sind bis Ende März dem Rechnungsausschuss zur Revision vorzulegen.

2) Der Rechnungsausschuss hat aus drei Mitgliedern zu bestehen und wird alljährlich von der Gemeindeversammlung aus den stimmfähigen Bürgern und Niedergelassenen gewählt.

3) Über den Befund des Rechnungsausschusses, welcher samt der Gemeinderechnung und dem Präliminar in einer Gemeindeversammlung zu Jedermanns Einsicht aufzulegen und vorzulesen ist, entscheidet der zu diesem Behufe gewählte verstärkte Gemeinderat.

4) Der Regierung liegt die Überwachung der auf diese Weise vorgenommenen Revision der Gemeinderechnungen ob.

§ 86

Für die rechtzeitige Einleitung der nötigen Zwangsmassregeln zur Eintreibung der Gemeindereste bleibt der ständige Gemeinderat als solcher der Gemeinde verantwortlich.

§ 87

1) Der ständige Gemeinderat bestimmt die Zahl und die Bezüge der im Dienste der Gemeinde verwendeten Personen, als der Rüfekommissäre, der Wuhrmeister, Waldaufseher usw. und ernennt dieselben.

2) Die Waldaufseher sind nebstbei auch der Bestätigung der Regierung zu unterziehen.

3) Die niedrigen Gemeindedienste, als: das Verlautbaren der Anordnungen des Ortsvorstehers, das Vorrufen der Ortsbewohner ins Gemeindeamt, das Bieten zu Gemeindearbeiten, haben durch einen Gemeindediener (Weibel) zu geschehen, welcher vom Ortsvorsteher ernannt wird und dessen Bezüge vom ständigen Gemeinderat bestimmt werden.

§ 88

Der ständige Gemeinderat ist berechtigt, Unternehmungen durch eigene Kommissionen überwachen zu lassen, auch kann er über die Geschäftsführung des Ortsvorstehers bei der Regierung Beschwerde führen.

§ 89

Jeder gültige Beschluss des ständigen und verstärkten Gemeinderats bedingt die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Gemeinderatsmitglieder und die Stimmenmehrheit der anwesenden Gemeindepräsidenten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Ansicht des Vorsitzenden.

§ 90

1) Der ständige und verstärkte Gemeinderat werden jedesmal durch den Ortsvorsteher oder in dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter zu Beratungen einberufen.

2) Die Einberufung des ständigen Gemeinderats hat so oft zu geschehen, als es das Gesetz vorschreibt, oder als es der Ortsvorsteher für notwendig findet, oder auch als es zwei Mitglieder desselben verlangen.

3) Die Anberaumung von Sitzungen des verstärkten Gemeinderats und von Gemeindeversammlungen kann nur in den in diesem Gesetz aufgezählten Fällen stattfinden.

§ 91

Die Mitglieder des ständigen, als auch des verstärkten Gemeinderats sind verpflichtet, den Gemeinderatssitzungen beizuwohnen. Jede un gerechtfertigte Abwesenheit wird mit 2 fl. n. W. zum Lokalarmerfond geahndet. Als Rechtfertigungsgründe des Nichterscheinens gelten:

1. Krankheit,
2. amtliche Verhinderung,
3. Abwesenheit in unaufschiebbaren Familienangelegenheiten.

§ 92

Wenn ein Privatinteresse des Ortsvorstehers oder eines Mitglieds des Gemeinderats den Gegenstand der Verhandlungen bildet, ist der Beteiligte verpflichtet, abzutreten. Auch haben sich der Ortsvorsteher oder die betreffenden Gemeinderepräsentanten der Abstimmung zu enthalten, wenn deren Amtsgebahrung in der Gemeindefassung beraten und besprochen wird.

§ 93

1) Die Sitzungen des ständigen und des verstärkten Gemeinderates sind in der Regel nicht öffentlich. Es steht aber diesem zu, zu bestimmen, wann eine Sitzung öffentlich abgehalten werden soll.

2) Der Ortsvorsteher und in dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter führen den Vorsitz.

§ 94

Über die Sitzungsverhandlungen sind sowohl vom ständigen als vom verstärkten Gemeinderat Protokolle nach dem von der Regierung ausgegebenen Formular zu führen, welche die gefassten Beschlüsse auszugsweise zu enthalten haben, vom Schriftführer und Ortsvorsteher zu unterfertigen und bei letzterem aufzubewahren sind.

2. Des Ortsvorstehers:

a. im selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde

§ 95

Der Ortsvorsteher vertritt die Gemeinde als solche nach Aussen im Zivilrechts- und Verwaltungsangelegenheiten und unterfertigt gemeinschaftlich mit einem Mitglied des ständigen Gemeinderats jene Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinde dritten Personen gegenüber begründet werden sollen.

§ 96

1) Der Ortsvorsteher hat die gefassten Gemeinderatsbeschlüsse in Vollzug zu setzen. Nur in dem Fall, als er vermeint, dass der gefasste Beschluss gegen die bestehenden Gesetze und Verordnungen verstösst, kann er mit der Vollzugsetzung desselben innehalten, jedoch hat er hievon innerhalb 24 Stunden die Anzeige bei der Regierung zu machen, welche hierüber weiter Amt zu handeln hat.

2) Inwiefern Beschlüsse des ständigen Gemeinderats der Revision der Gemeinde durch den verstärkten Gemeinderat unterzogen werden können, bestimmen die §§ 41, 42 und 71 dieses Gesetzes.

§ 97

Der Ortsvorsteher hat für eine gehörige Gemeindevermögensverwaltung Sorge zu tragen und insbesondere sich die Eintreibung der Gemeindereste, dann eine gehörige Rechnungsführung durch den Gemeindegeldkassier, sowie eine rechtzeitige Anfertigung der Gemeindegeldrechnung angelegen sein zu lassen.

§ 98

Dem Ortsvorsteher liegt die Beaufsichtigung der Gemeindegrenzen, die Sorge der Erhaltung der Gemeindegassen, Brücken und Ortsbrunnen ob; er hat den Rhein- und Riefeschutzbauten seine vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Entwässerungskanäle in gutem Stand zu erhalten.

§ 99

Ihm liegt ferner ob: die Aufsicht auf Mass und Gewicht, die Gesundheits-, Reinlichkeits- und Sittlichkeitspolizei, das Lokalarmenwesen und die Sorge für erkrankte, erwerbsunfähige Gemeindeglieder. Er hat die Bau- und Feuerpolizei zu handhaben und die genaue Ausführung der politischen Baubewilligungen zu überwachen.

§ 100

Ihm kommt die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher und unbeweglicher Sachen, letztere aufgrund behördlicher Genehmigungen zu.

§ 101

1) Dem Ortsvorsteher steht zu, die zur Erhaltung der innern Ruhe und öffentlichen Sicherheit erforderlichen Verfügungen innerhalb seines Wirkungskreises zu treffen, und jede Übertretung solcher Anordnungen mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 5 Gulden zu Gunsten des Lokalarmerfonds zu ahnden.

2) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit können Geldstrafen in entsprechende Arbeiten zum Nutzen der Gemeinde bis zur Dauer von 3 Tagen umgewandelt werden. Über die verhängten Strafen ist ein eigenes Protokoll zu führen.

b. Im übertragenen Wirkungskreis

§ 102

1) Die vom Staat der Gemeinde übertragenen Geschäfte für Zwecke der öffentlichen Verwaltung werden vom Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter ausgeübt.

2) Dahin gehören:

1. die Kundmachung der Gesetze;
2. die Ausschreibung und Erhebung der Steuern;
3. die Mitwirkung bei der Ausforschung von Verbrechern;
4. die Handhabung der Fremdenpolizei;
5. die Ausfertigung von Heimatscheinen;
6. die Unterstützung bei Durchführung der Vorschriften für das Impfwesen;
7. die Ausführung der in der Instruktion vom 8. April 1846 aufgezählten Amtshandlungen.

§ 103

In allen vom Staat dem Ortsvorsteher übertragenen Geschäften bleibt der Ortsvorsteher nur der Staatsverwaltung verantwortlich, und hat auch nur von da Aufträge anzunehmen.

§ 104

Alle Gemeindeglieder haben dem Ortsvorsteher in seinen Anordnungen pünktlich Folge zu leisten und sich unter seiner Verantwortung verwenden zu lassen.

§ 105

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, den übertragenen Wirkungsbereich des Ortsvorstehers noch mehr zu erweitern.

3. Des Gemeindegeldkassiers (Säckelmeisters)

§ 106

Der Gemeindegeldkassier (Säckelmeister) hat die von der Regierung vorgeschriebenen Handjournale und Hauptbücher zu führen und fertigt hieraus die Gemeindegeldrechnung an.

§ 107

1) Er besorgt die Landes- und Gemeindegeldsteuereinzüge und ist allein zur Einkassierung und Auszahlung von Gemeindegeldern berechtigt, jedoch darf eine Auszahlung wieder nur aufgrund einer schriftlichen Anweisung von Seite des Ortsvorstehers oder in dessen Verhinderung von Seite seines Stellvertreters geschehen.

2) Die einzelnen Empfänge und Ausgaben sind vom Säckelmeister von Fall zu Fall in das Handjournal einzutragen.

§ 108

1) In dem Hauptbuche ist für jeden Ortsbewohner nach der Kategorie der Bürger, Niedergelassenen und Fremden ein eigenes Folium zu eröffnen, das auf der einen Blattseite die Schuldigkeit und auf der andern die geleistete Abstattung mit Bezug auf das Handjournal zu enthalten hat.

2) Ausserdem wird jedem Steuerpflichtigen ein Zahlungsbüchlein hinausgegeben, welches mit dem Hauptbuch im Einklang steht, und in welchem der Kassier die geleisteten Zahlungen zu bestätigen hat.

§ 109

1) Über die notwendigen und bewilligten Umlagen ist ein eigener Hauptausweis zu führen, um eine genaue Übersicht über die auf jeden einzelnen Steuerpflichtigen entfallenden Teilbeträge zu erhalten.

2) Die eingehobenen Umlagen dürfen nur für den bestimmten Zweck verwendet werden.

§ 110

Die einzelnen Stiftungsfonds müssen abgesondert verrechnet werden.

§ 111

Rückständige Gemeindebeiträge sind vom Kassier (Säckelmeister) mit Zuhilfenahme der exponierten Sicherheitsorgane auf Unkosten der Säuligen gegen Bezug von zwei Neukreuzern vom Gulden als Einzugsgebühr einbringlich zu machen, nötigenfalls ist deren Eintreibung durch das Landgericht nach dem Patent vom 29. August 1832 und 9. Dezember 1858 aufgrund ungestempelter Restenausweise zu erwirken.

§ 112

Die eingehenden Gemeindegelder sind vom Kassier abgesondert von seinem Privatvermögen in dessen Wohnung aufzubewahren, die übrigen Wertpapiere hingegen, dann die erflossenen und ergebenden Verwaltungsvorschriften, Gesetze, Erledigungen usw., sowie alle Gemeindegeldkunden soll der Ortsvorsteher bei sich in Verwahrung und Verschluss haben.

Indem Wir Unsere Regierung mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragen, verordnen Wir, dass dasselbe, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Wahl der Gemeindevertretung, welche schon mit dem Tag der Kundmachung dieses Gesetzes zur Geltung gelangen, erst mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Ortsvorsteher- und Gemeinderatswahlen in Wirksamkeit zu treten habe.

Wir verordnen weiters, dass die Wahlen der Gemeindevertretungen im ganzen Fürstentum innerhalb zwei Monaten nach erfolgter Kundmachung dieses Gesetzes durchzuführen sind, und dass sodann die Gemeindeordnung vom 1. August 1842 ausser Kraft tritt.

Wien, am 24. Mai 1864

gez. Johann m.p.

gez. Karl von Hausen m.p.